

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die LINKE
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0461/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Vertragsgestaltung mit externen Planern in Anwendung der HOAI ; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

verbunden mit der Entschuldigung für die verspätete Beantwortung (die Beantwortung Ihrer Fragestellungen erforderte die Einbindung mehrerer Verwaltungsbereiche und Personalressourcen) verweise ich eingangs zunächst auf die sehr umfangreiche und ausführliche Beantwortung der Fragestellungen Ihrer Fraktion zur Drucksache 1507/24 – Auswirkungen der neuen HOAI auf die Kosten für Planungsleistungen der Stadt Erfurt.

Ihre Fragen 1 und 2 werde ich daher zur bereits erfolgten Antwort ausschließlich ergänzend beantworten.

1. Welche Auswirkungen hatte die Entscheidung des EuGH vom 04. Juli 2019 auf die Vergabe von Planungsleistungen durch die Stadt Erfurt?

Mit der HOAI als Berechnungsgrundlage für zu vergebende Planungsleistungen kann sichergestellt werden, dass die für den Erfolg eines Gewerks erforderlichen Leistungsbestandteile angemessen honoriert werden, so dass eine qualitätsvolle Planung sichergestellt ist.

Seit Erscheinen der HOAI 2021 haben sich die Honorare weiterhin an den Regelungen der HOAI orientiert. Zunächst wird aufgrund der Erfahrungen in den jeweiligen Ämtern eine Baukostensumme überschlägig ermittelt (Kostenannahme). Diese Baukostenannahme dient zusammen mit der Aufgabenstellung dem Planer als Grundlage für ein Honorarangebot. In Einzelfällen werden Zu- oder Abschläge angeboten.

Grundsätzlich dient aber die Orientierung an der HOAI einer besseren Vergleichbarkeit der eingereichten Angebote.

Seite 1 von 3

2. Welches Ermessen besteht infolge der Entscheidung des EuGH für die Stadt beim Abschluss von Planungsleistungen?

Mit der HOAI 2021 wurden die verbindlichen Höchst- und Mindestsätze abgeschafft. Die nun enthaltenen Basishonorare ermöglichen weiterhin eine zuverlässige und vergleichbare Honorarberechnung.

Der Ermessensspielraum wird als gering eingeschätzt. Jede Leistungsphase definiert ein zu erbringendes Leistungsbild mit Leistungsinhalten. Prozentuale Abschläge in einzelnen Leistungsphasen können nach unserer Auffassung nur mit Reduzierung der Planinhalte kompensiert werden, was die Qualität der Planungen schmälern würde.

Maßgabe der Vergabe ist das wirtschaftlichste Angebot. Durch Vorgabe von Honorarsatz, Honorarzone, Nebenkosten, Umbauzuschlägen und anrechenbaren Kosten ergeben sich ähnliche Angebotspreise, die sich lediglich durch abgefragte Zusatzleistungen bzw. Auf- und Abschläge zum ermittelten Honorar unterscheiden. Die wirtschaftlichsten Angebote sind im Vergleich zu der Zeit vor dem EuGH Urteil nicht signifikant gesunken.

3. Inwieweit ist bei der Vergabe städtischer Planungsleistungen die Einhaltung der Bauabläufe berücksichtigt, welche Auswirkungen auf die Planungshonorare entstehen durch Bauzeitverlängerungen?

Im Zuge jeder Entwurfsplanung entstehen Bauzeitenpläne, die Meilensteine für die Umsetzung des Projektes zeitlich und räumlich fassen. Erst mit der Ausschreibung der Leistungen werden Termine durch den Bauherrn fixiert (geplanter Baubeginn, Zwischentermine für in sich geschlossene Leistungen – Meilensteine und der geplante Fertigstellungstermin). Zuletzt nach Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer wird dieser Bauzeitenplan verbindlich von beiden Seiten gegengezeichnet, da bis dahin der Auftragnehmer alle Inhalte seines Auftrages dezidiert durchgearbeitet hat und seine eigene Bauvorbereitung / Arbeitsvorbereitung dem Bauherrn vorstellt. Idealerweise gibt es keine Abweichungen. In jedem anderen Fall werden neue Termine vereinbart und verschriftlicht zum Vertragsbestandteil.

Ursachen für Bauzeitverlängerungen gibt es so viele wie es Bauverträge gibt. Zuerst ist immer der Bauherr verpflichtet seine eigenen Termine einzuhalten (Baufreiheit, alle Genehmigungen vorhanden bzw. alle Grundlagen geschaffen, um die Genehmigungsfähigkeit zu erhalten, Grundstücksverfügbarkeiten etc.). Zweite wichtige Voraussetzung des Bauherrn ist eine schlüssige, vollständige und fehlerfreie Planung, die auch die richtigen Ansätze für den Bauzeitenplan (Welche Arbeiten dauern bei idealen Bedingungen wie lange? Wurden Winterpausen mit eingerechnet? Wurden Mindestleistungen – maschinell wie personell – in den Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet und bilden die Grundlage der Kalkulation?) enthält. Dafür haftet das beauftragte Planungsbüro und dies ist in allen Fällen mit dem Planungsbüro auch vertraglich vereinbart.

Die darauffolgende Prüfung des Auftragnehmers beinhaltet die Vorstellung seiner gewählten Bautechnologie gegenüber dem Bauherrn und seine Hinweise auf erkannte Konflikte, Defizite in der Planung, fehlende Baufreiheiten und ggf. bereits bekannte Verzögerungen z. B. in den Lieferketten. Aus allen aktuellen Erkenntnissen wird ein neuer Bauzeitenplan generiert und dieser wird Vertragsbestandteil. Weicht der neue Bauzeitenplan nicht vom vorgegebenen Bauzeitenplan ab, ergibt sich bis dahin auch kein Anhaltspunkt für eine Honoraranpassung des beauftragten Planers.

Auswirkungen von Bauzeitverlängerungen auf das Planungshonorar können sich allerdings ergeben, wenn deren Ursachen dem Bauherrn oder dem Auftragnehmer zuzuordnen sind. Die Gründe dafür können sehr verschieden sein:

- fehlende Voraussetzungen des Bauherrn vor Baubeginn,
- fehlende Entscheidungen des Bauherrn im Bauprozess,
- höhere Gewalt,
- unvorhersehbare Änderungen oder
- Behinderungen im Bauablauf.

Generieren sich daraus Änderungen der Planung entsteht allein aber aus den Änderungen ein zu vergütender Mehraufwand. Per se nur aus Verlängerung der Bauzeit entstehen bis zur Leistungsphase 7 HOAI keine Ansprüche des Planers auf Mehrvergütung, da sein Vertrag zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist.

Auch beim Auftragnehmer können Ursachen liegen, die schlussendlich in eine Bauzeitverlängerung münden.

In jedem Einzelfall ist durch den Bauherrn zu prüfen, welche Anspruchsgrundlagen das beauftragte Planungsbüro hat, wenn sich infolge von Bauzeitverlängerungen Mehraufwendungen beim Planer ergeben.

Dem Grunde nach sind aber alle Planungsverträge der Stadtverwaltung derart angelegt, dass zu erwartende Mehrkosten des beauftragten Planungsbüros dem Bauherrn anzuzeigen sind, dieser nachfolgend die berechtigten Ansprüche prüft und schlussendlich, wenn berechtigt, auch vergütet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn